

VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Energieversorgung Oberhausen AG (nachfolgend „evo“) beliefert den Kunden nach Maßgabe dieses Vertrages mit Strom für den privaten oder gewerblichen Bedarf. Die Belieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Strombedarf bei der evo zu decken. Kunden mit Nachtstrom, Allgemeinstrom, Wärmespeicherheizungen, Wärmepumpen, Prepaid- und Münzzähler, HT/NT-Zähler sowie Leistungsmessung können nicht beliefert werden.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald dem Kunden per E-Mail das Zustandekommen bestätigt und der verbindliche Lieferbeginn mitgeteilt wird. Der Vertrag kommt nicht zustande, wenn der Kunde aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Bestellung beliefert werden kann. Die evo behält sich grundsätzlich das Recht vor, die Annahme der Bestellung zu verweigern.

3. AUFNAHME DER VERSORGUNG, LIEFERANTENWECHSEL

Die evo organisiert den gesamten Lieferantenwechsel für den Kunden zügig sowie unentgeltlich nach den geltenden Bestimmungen und Vorgaben. Die evo trägt Sorge dafür, dass die Interessen der Kunden gegenüber den Netzbetreibern und anderen Beteiligten gewahrt bleiben. Der Kunde ermächtigt durch seine Vollmacht, dass die evo Erklärungen zu diesem Zweck für ihn abgeben kann. Der Lieferantenwechsel und somit der Beginn der Belieferung durch die evo erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vom Kunden ausdrücklich gewünscht wird.

4. VERTRAGSDAUER, VERTRAGSBEENDIGUNG UND UMZUG

Die Laufzeit richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Bedingungen. Der Vertrag kann nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen von beiden Seiten gekündigt werden. Kündigungen können vom Kunden in Textform oder durch eine entsprechende Eingabe im Kundenportal erklärt werden. Die evo bestätigt eine Kündigung des Kunden ihrerseits in Textform. Einen Auszug hat der Kunde der evo unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall endet der Vertrag mit dem vom Kunden angegebenen Auszugsdatum. Die evo hat das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung trotz schriftlicher Mahnung in Verzug befindet,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
- der Kunde grob vertragswidrig handelt, indem er z.B. Manipulationen an der Messeinrichtung vornimmt.

5. PREISE UND PREISANPASSUNG

Die Preise sowie ggf. vereinbarte Bonus-, Garantie- und Mindestabnahmeregelungen entsprechen den vertraglich vereinbarten Bedingungen. Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatz- und die Stromsteuer, die EEG-Umlage, die KWK-Umlage, die Offshore-aftungsumlage, die § 19 StromNEV-Umlage, die Umlage für abschaltbare Lasten, die Konzessionsabgabe sowie die Netzentgelte, die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Die evo ist berechtigt, Preisänderungen vorzunehmen. Preisänderungen durch die evo erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die evo sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die evo ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die evo verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die evo hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die evo Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die evo nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Eine Preisänderung wird dem Kunden mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Darüber hinaus wird dem Kunden die neue Preisstellung im Kundenportal angezeigt. Der Kunde kann in diesem Fall das Vertragsverhältnis fristlos auf das Wirksamwerden der Anpassung kündigen. Der Kunde wird in der Mitteilung gesondert auf sein Kündigungsrecht hingewiesen. Die vorgenannten Regelungen gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden. Abweichend werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

6. ABLESUNG UND ABRECHNUNG

Die Verbrauchsablesung erfolgt in der Regel einmal jährlich durch den örtlichen Netzbetreiber. Wird dem Netzbetreiber eine Ablesung nicht ermöglicht oder kann der Zähler

stand auch anderweitig nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt werden, ist die evo berechtigt, den Verbrauch auf Basis von Erfahrungswerten zu schätzen. Bei der Schätzung werden die tatsächlichen Verhältnisse (Vorjahresverbrauch oder vergleichbarer Verbrauch) angemessen berücksichtigt. Während des Abrechnungszeitraums, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten sollte, werden gleiche monatliche Abschläge erhoben. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 1. Kalendertag des auf die Lieferung folgenden Monats fällig. Der monatliche Abschlagsbetrag wird anhand des zu erwartenden Jahresverbrauchs, der auf Grundlage des geschätzten oder tatsächlichen Vorjahresverbrauchs bestimmt wird, anteilig berechnet. Die Höhe und der Fälligkeitszeitpunkt der Abschlagszahlung werden dem Kunden mit dem Begrüßungsschreiben bzw. für die Folgejahre mit der Jahresverbrauchsabrechnung mitgeteilt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer nach Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Abweichend davon kann die Rechnungsstellung unterjährig je nach Kundenwunsch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen (kostenpflichtig). Die jeweils gültigen Konditionen und Voraussetzungen sind den Bedingungen zur unterjährigen Abrechnung zu entnehmen. Im Falle einer unterjährigen Beendigung des Vertrages erstellt die evo eine Schlussrechnung. Grundlage für die Schlussrechnung ist die Ablesung durch den zuständigen örtlichen Netzbetreiber. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag dem Kunden von der evo erstattet. Würden zu niedrige Abschläge erhoben, so erfolgt eine Nachberechnung des Differenzbetrages spätestens mit der Schlussrechnung.

7. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Zahlungen erfolgen entweder auf dem Wege des Lastschriftinzugverfahrens oder per Überweisung. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Kosten für Rücklastschriften hat der Kunde zu tragen. Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des von der evo angegebenen Fälligkeitsstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die durch den Verzug entstehenden Kosten hat der Kunde der evo zu erstatten:

- für jede erforderliche Mahnung 3,00 Euro, deren Berechnungsgrundlage die evo dem Kunden auf Verlangen nachweisen wird.
- Verzugszinsen und weitere Kosten, die durch die Beauftragung von Dritten entstehen können.

8. LIEFERVERPFLICHTUNG UND HAFTUNG

Die evo ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen sind gegen den Netzbetreiber zu richten. Im Übrigen haftet die evo nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung der evo aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES UND DIESER BESTIMMUNGEN

Die Regelungen des Energieliefervertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den aktuellen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGKV, GasGKV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern und der Energieliefervertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für die evo unzumutbar werden, ist die evo berechtigt, die Ziffern 1 bis 10 an derartige Änderungen anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist. Die evo wird dem Kunden eine Anpassung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ändert die evo den Energieliefervertrag oder diese Bedingungen, ist der Kunde berechtigt, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Macht der Kunde von seinem Recht zur Kündigung des Energieliefervertrages keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der evo in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. RECHTSNACHFOLGE

Die evo ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird.

BEDINGUNGEN ZUR UNTERJÄHRIGEN ABRECHNUNG

Abweichend von Ziffer 6 der RevierKraft Vertragsbedingungen bietet die evo an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:

- 1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 2 Der Kunde hat der evo den Beginn einer unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer),
 - die Zählernummer,
 - die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
- 3 Die evo wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.
- 4 Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die evo den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 3 gesondert hinweisen.
- 5 Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von der evo eine Abrechnung für den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messstellenbetreiber den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die evo; anderenfalls ist die evo zur Verbrauchsschätzung berechtigt.
- 6 Mit der Abrechnung nach Ziffer 5 teilt die evo dem Kunden die Höhe der Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von der evo keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 5, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.
- 7 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messstellenbetreiber abgelesen. Der Kunde oder sein Messstellenbetreiber teilen der evo den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:
 - bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats. Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.
- 8 Wenn der Kunde oder sein Messstellenbetreiber die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 7 nicht oder verspätet vornimmt, ist die evo berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 9 Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt über das Kundenportal.
- 10 Für die monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnung werden dem Kunden je Rechnung (netto) 12,65 €, (brutto) 15,05 € berechnet.

KUNDENBETREUUNG UND KUNDENBESCHWERDEN

Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Energielieferung? Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns: Energieversorgung Oberhausen AG, RevierKraft, Danziger Straße 31, 46045 Oberhausen, **T 0800 499 499 1** (kostenlos), E info@revierkraft.de.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, T 030 22480 - 500 (Mo.-Do. 09.00 – 15.00 Uhr, Fr. 09.00 – 12.00 Uhr), F 030 22480 – 323, E verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor unser Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Die Energieversorgung Oberhausen AG ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie lauten wie folgt:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, T 030 27 57 240 – 0, F 030 27 57 240 - 69,

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.